

Sitzung vom 10. März 2021

237. Dringliche Interpellation (Verhandlungen mit der Stadt Zürich zum Rosengarten)

Kantonsrat Ruedi Lais, Wallisellen, und Mitunterzeichnende haben am 22. Februar 2021 folgende dringliche Interpellation eingereicht:

Am 9. Februar 2020 wurde die Rosengarten-Vorlage vom Zürcher Volk wuchtig und flächendeckend abgelehnt.

In ihrer Reaktion auf dieses Debakel liess die Volkswirtschaftsdirektorin verlauten, nun sei «die Stadt am Ball». Mit 50 000 Durchfahrten hat die Achse aber grosse faktische Bedeutung für den Verkehr im ganzen Kanton, und die Tausenden von betroffenen Wipkingerinnen und Wipkinger sind Kantonseinwohner wie alle anderen auch.

Aufgrund des Strassengesetzes einerseits, zahlreichen übergeordneten Gesetzen und Plänen andererseits, können Verbesserungen an der heute schlechten Siedlungsqualität längs der Rosengarten-Achse nur erzielt werden, wenn Regierungsrat und Stadtrat gemeinsam vorgehen.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

1. Was hat der Regierungsrat seit dem 10. Februar 2020 in Sachen Rosengarten-Achse unternommen?
2. Unterstützt der Regierungsrat eine kooperative Herangehensweise von Stadt und Kanton zur Lösung der blockierten, unhaltbaren Situation auf der betroffenen Achse und in den angrenzenden Wohnquartieren?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die bundesrechtlich vorgeschriebene Lärmsanierung an der Rosengartenstrasse endlich umzusetzen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, in nächster Zukunft einen Dialog und Verhandlungen mit dem Stadtrat von Zürich in Gang zu setzen mit dem Ziel, die unerträgliche Situation der Wipkinger Bevölkerung kurz-, mittel- und langfristig entscheidend zu verbessern?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Interpellation Ruedi Lais, Wallisellen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Rosengartenstrasse beschäftigt die Bevölkerung und die Politik seit der Eröffnung der Westtangente als Provisorium im Jahre 1972.

Bei der Rosengartenstrasse handelt es sich um eine Hauptverkehrsstrasse, die im kantonalen Richtplan festgesetzt ist. Gemäss §§ 43 ff. des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) sind die Städte Zürich und Winterthur für die Erstellung, den Ausbau und den Unterhalt von überkommunalen Strassen auf ihrem Gebiet zuständig. Entsprechend liegt die Verantwortung für die Rosengartenachse nach der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 wieder bei der Stadt Zürich.

Der Kanton wurde seit der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 weder auf politischer noch auf fachlicher Ebene von der Stadt Zürich bezüglich des weiteren Vorgehens auf der Rosengartenachse kontaktiert.

Zu Fragen 2 und 4:

Der Regierungsrat steht für einen Dialog mit dem Stadtrat von Zürich zur Verfügung, soweit dies seine Rolle als Genehmigungsbehörde von Strassenprojekten zulässt.

Bauliche Massnahmen auf überkommunalen Strassen auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 45 Abs. 3 StrG). Der Regierungsrat prüft dabei das Projekt auch in Bezug auf die Einhaltung von Art. 104 Abs. 2^{bis} der Kantonsverfassung (LS 101), der Vorgaben des Strassengesetzes und der umweltrechtlichen Aspekte.

Zu Frage 3:

Lärmsanierungen auf überkommunalen Strassen fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der Stadt Zürich (vgl. § 43 Abs. 1 StrG). Es liegt in der Verantwortung der Stadt Zürich, Möglichkeiten und deren Auswirkungen aufzuzeigen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur mündlichen Beantwortung der dringlichen Interpellation im Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli